

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn



Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 06. Mai 2021, um 19:00 Uhr, findet eine öffentliche / nichtöffentliche Sitzung statt.

Lfd. Nr.	16/2020-2026
Gremium	Gemeinderat
Ort	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Raum	Mehrzweckhalle

Tagesordnung:

- TOP 1 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für Kiesabbau mit Wiederverfüllung nach Verfüllungsleitfaden auf der Fl.Nr. 342 der Gemarkung Siegertsbrunn

beschließend

- TOP 2 ARGE - Windenergie Höhenkirchner Forst;
Antrag an den Landkreis München die Nutzung von Windenergie innerhalb der rechtskräftigen Konzentrationsflächen von Höhenkirchen-Siegertsbrunn im Landschaftsschutzgebiet "Hofoldingen und Höhenkirchner Forst" zuzulassen

beschließend

- TOP 3 Grundsatzbeschluss - Umrüstung der Flutlichtanlage am Hauptplatz (Fußball) der SpVgg Höhenkirchen auf LED

beschließend

- TOP 4 Einrichtung eines Springerpools für die Kitas in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

beschließend

- TOP 5 Vorstellung der Änderungen der Gemeindeordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie - Beschluss des Landtages des Freistaates Bayern vom 4. März 2021

beschließend

- TOP 6 Bestands- und Zustandserfassung mit anschließender Bewertung des gemeindlichen Straßennetzes

beschließend

- TOP 7 Gemeinsame Ausschreibung des Strombezuges für die Jahre 2022 und 2023; Ermächtigung zur Auftragsvergabe und Teilnahme an der Ausschreibung; Änderung des Dienstleisters

beschließend

TOP 8 Anfragen, Verschiedenes gemäß § 44 GeschO

Hinweise:

Die Gemeinderatssitzungen und die Ausschusssitzungen sind keine Veranstaltungen im Sinne von § 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBl. Nr. 287) geändert worden ist. Die Bevölkerung ist durch die nächtliche Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr nicht von der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien ausgeschlossen. Das Innenministerium sieht die Teilnahme als triftigen Grund bzw. als ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Grund für das Verlassen der Wohnung. Es gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit nach Art. 52 Abs. 1 und 2 GO. Besucherinnen und Besucher werden angehalten, sich an die derzeit geltenden Hygieneregeln zu halten.

Während der gesamten Teilnahme an der Sitzung und während des gesamten Aufenthalts in der Mehrzweckhalle gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Der Zugang zur Sitzung kann nur gestattet werden, sofern ein aktuelles (PCR-Test max. vor 48 Stunden vorgenommen, POC-Antigentest max. vor 24 Stunden vorgenommen) negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden kann. Alternativ kann vor Ort zur Durchführung unter Aufsicht ein Selbsttest bereitgestellt werden.

Bereits vollständig geimpfte Personen können von der Testpflicht ausgeschlossen werden, sofern der Nachweis über die Impfung dem Verwaltungspersonal vorgelegt wird. Von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske befreit eine Impfung jedoch nicht.

Höhenkirchen-Siegersbrunn, den 28. April 2021

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin